

Anlage 4

Kurzbericht

1. Aufgabenstellung

In der Landeshauptstadt Dresden ist die Straßenbahnanbindung zwischen Friedrichstraße und Messegelände/Ostragehege geplant.

2. Örtliche Gegebenheiten

Die Voruntersuchung umfasst den Bereich zwischen Friedrichstraße und Messegelände. Als schutzbedürftige Immissionsorte sind am Bauanfang Wohngebäude der Friedrichstraße (Mischgebiet) vorhanden. In nördlicher Richtung geht die geplante Strecke vorbei an einem Kleingartengebiet, einer Gaststätte mit Pensionsbetrieb (Mischgebiet). Die Strecke überquert die Flutrinne mit einer Betonbrücke und erreicht dann den Messering mit Wohnhäusern (Wohngebiet) und gewerblich genutzten Gebäuden (Mischgebiet).

3. Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen

Folgende rechtliche und technische Grundlagen liegen zugrunde:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), Neufassung vom 23.10.2007
- 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) vom Juni 1990
- Schall 03 Richtlinien für die Berechnung der Beurteilungspegel bei Schienenwegen, Ausgabe 1990
- kommerzielles Rechenprogramm „SoundPLAN 6.5“, Braunstein + Berndt GmbH.

Die Straßenbahnanbindung ist ein Neubau. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV gelten unmittelbar und ohne Einschränkungen.

4. Schienenverkehr

Die Angaben zum Streckenaufkommen wurden von der DVB AG zur Verfügung gestellt. Es wird angenommen, dass die Straßenbahnen im 10-Minuten-Takt während des Tagzeitraumes und im 20-Minuten-Takt während des Nachtzeitraumes fahren.

Gesamtverkehr/Richtung:	tags	96	Straßenbahnen
	Nachts	24	Straßenbahnen
Geschwindigkeiten:	gerade Strecke:	50 km/h	
	Radien < 300m:	30 km/h	
Zuglänge:	45m		
Fahrbahnzuschläge:	feste Fahrbahn:	5 dB(A)	
	Betonschwelle:	2 dB(A)	
Kurvenzuschläge für Quietschgeräusche:		8 dB(A)	
Beachtung der Betonbrücke			

Nach Schall 03 wird für die Zugart Straßenbahn ein Korrekturwert von $D_{Fz}=3$ dB(A) zur Berechnung des Emissionspegels verwendet.

Anlage 4

5. Geräuschimmissionen

Ausgehend von den Schallemissionen der Straßenbahnen werden unter Berücksichtigung des derzeitigen Planungsstandes die Beurteilungspegel an den Immissionsorten berechnet. Der sogenannte Schienenbonus $S = -5 \text{ dB(A)}$ wird in Ansatz gebracht.

Am Bauanfang werden bei den Wohnhäusern der Friedrichstraße die Immissionsgrenzwerte erreicht, aber nicht überschritten.

Für die Kleingärten zwischen Friedrichstraße und Magdeburger Straße bezieht sich der Schutzanspruch ausschließlich auf den Tagzeitraum. Hier sind keine Überschreitungen vorhanden.

Zu einer Grenzwertüberschreitung kommt es bei der Gaststätte (Schlachthofstraße) während des Nachtzeitraumes.

Vom Messering bis zum Bauende kommt es an den unmittelbar an der geplanten Strecke gelegenen gewerblich genutzten Gebäuden zu Überschreitungen des Immissionsgrenzwertes während des Nachtzeitraumes, wenn man von der Gebietseinstufung eines Mischgebietes ausgeht. Wird das Messegelände als Gewerbegebiet eingestuft, entfallen die Grenzwertüberschreitungen. Der Schutzanspruch während des Nachtzeitraumes bezieht sich auf Räume, die ohne Eigenlärm genutzt werden. Da i.d.R. nachts keine Bürotätigkeiten ausgeübt werden ist die Grenzwertüberschreitung nicht relevant.

Ullersdorf, den 07.09.2009



Dipl.-Ing. Elke Urand
rgoUmwelt